

Die „Volkswacht“ erscheint täglich Nachmittag außer Sonntag und ist durch die Expedition, Neue Graupenstr. 5/6, durch die Post und durch Colportage zu beziehen. Preis vierteljährlich M. 2.50, pro Woche 28 Pf. Verlagsdruckerei Nr. 7249.

Volkswacht

für Schlesien, Posen und die Nachbargebiete.
Organ für die werkhätige Bevölkerung.
Mit der illustrierten Beilage „Die Neue Welt“.

Subscriptionspreis: Bezahlt für die einjährige Zeitungs- und Beilage-Abgabe 20 Pfennige, für Viertel- und Monatsabgaben 10 Pfennige. Inserate für die nächste Nummer müssen bis Donnerstag 10 Uhr bei der Expedition abgegeben werden.

Nr. 216.

Donnerstag, den 16. September 1897.

8. Jahrgang.

Bericht der Parteileitung.

(Fortsetzung.)

Agitation. Wie immer, so auch im Berichtsjahr liefen die Wünsche von den Genossen zahlreich ein, belagerte Redner und Parlamentarier zur Unterstützung der Agitation zu erhalten. So auch bei Gelegenheit der Abhaltung des vorjährigen Parteitages. Soweit als möglich wurde den Wünschen der Genossen entsprochen. Während des vergangenen Winters machte der geschäftsführende Ausschuss den Versuch, die Agitation durch nicht mit einem Mandat belastete Genossen zu unterstützen. Dieser Versuch wurde seitens der Genossen nicht in wünschenswerther Weise unterstützt. Wie alljährlich, so auch in diesem Jahr, fanden sich nach Schluß des Reichstages eine Anzahl unierer Abgeordneten bereit, größere Agitationstouren zu übernehmen. Dieselben sind theils zur Ausführung gelangt, theils noch in der Ausführung begriffen. Die Agitation in großen Partei- und Volksversammlungen wird immer mehr beeinträchtigt. Beeinträchtigungen durch Anführer seitens der Behörden und der Unternehmern ergänzen sich gegenseitig. In zahlreichen Orten stehen den Genossen keine größeren Localitäten, in denen Agitationsversammlungen abgehalten werden können, zur Verfügung. Der Erfolg der Salabtreiber beruht nicht immer in dem Mangel energischer Gegenwehr seitens der Genossen, sondern in dem Bestreben der Wirthe, es mit den Behörden und der „Bonnetten-Gesellschaft“ nicht zu verderben. In Garnisonsstädten haben die Saalbesitzer die Wahl zwischen dem Militärhonorar und der Localperre seitens der Arbeiter. Wirthe, die charakteristisch genug waren, das den Arbeitern gegebene Versprechen, ihr Local zu Versammlungszwecken zur Verfügung zu stellen, zu brechen, haben oft zu ihrem Schanden erkennen müssen, daß sie eine schlechte Wahl getroffen hatten. War die von den Arbeitern verhängte Localperre nicht immer von augenblicklichem Erfolg, so führte Beharrlichkeit und consequente Durchführung der Maßregel meistens zum Ziel. So noch jüngst in Jöhode, wo mehrere Jahre ein großer Saal den Genossen nicht zur Verfügung stand.

Je mehr den Genossen die Agitation in Versammlungen erschwert wurde, desto mehr wandten dieselben der Verbreitung der Presse und der Verbreitung von Druckschriften, Flugzetteln u. d. d. gl. mehr Aufmerksamkeit zu. Orte und Kreise, die aus eigenen Mitteln die erhöhten Agitationskosten, welche die Druckschriften-Verbreitung erfordert, nicht bestreiten konnten, erhielten entweder einen entsprechenden Zuschuß aus der Parteikasse oder aus dem Verlag der Buchhandlung „Vorwärts“ einen größeren Posten der gewünschten Agitationschriften. Einem Antrag der Genossen in Remel entsprechend, fand eine größere Auflage von „Nieder mit den Socialdemokraten“ in luthanischer Uebersetzung Verbreitung in dem dortigen Landgebiete.

Die schon im vorjährigen Bericht erwähnten Placate und Besetzungen der Druckschriftenverbreiter spielten sich fast von Neuem für die Beteiligten mit wechselndem Glück ab. So lange im lieben, geeinten Deutschland die partikularen dunschtigen Gesetze und Verordnungen über die Verbreitung von Druckschriften bestehen, so lange die theils über und an 100 Jahre alten Sabbatverordnungen noch existieren, und Absatz 11 des § 360 des R.-St.-G. handelnd vom „proben Unfug“, richterliche Anwendung auf Verbreiter socialdemokratischer Flugblätter und Druckschriften findet, so lange müssen die Genossen mit diesem Zustand sich so gut abzufinden suchen, wie es eben geht.

In der Parteipresse wurde über ein paar größere und ältere Parteiorientirte Klagen geführt, in denen das vom Ausschuss herausgegebene Flugblatt „das Apatent auf das Vereinsrecht“, nicht mit der in der Partei gewohnten Präcision zur Vertheilung gelangte. Wir wollen die Orte nicht namhaft machen. Die Genossen mögen aber bedenken, daß von der peinlichsten Beobachtung getroffener Anordnungen der Erfolg abhängt, oder unter Umständen eine große Schädigung der Partei abgemindert wird. Es genügt nicht, daß wir agitieren, sondern es muß mit der Agitation auch zur rechten Zeit eingeleitet werden.

Die Landes- bezw. Provinzial-Organisation zur Leitung der Agitation in den betreffenden Landestheilen ist die alte geblieben. Nur die rheinischen Genossen haben auf dem am 17. Januar d. J. in Erfen abgehaltenen rheinischen Parteitag eine Aenderung getroffen, indem sie die Rheinprovinz in zwei Agitationsbezirke, den niederen und den oberrheinischen, zerlegten. Sitz des Agitationscomittees des ersteren ist Oberfeld geblieben; der Sitz des andern ist nach Köln verlegt.

Eine der wunderlichsten, dem § 8 des preussischen Vereinsgesetzes entsprechende Erscheinung, zeitigte die vorjährige rheinische Agitationsjour des Genossen Mollenbuhr. Das aus drei Personen bestehende Agitationscomitee war insoweit an der Sache theilhaftig, als es die Anmeldungen der Wähler der Genossen bezüglich der Versammlungen entgegennahm, also nur die Reihenfolge der Versammlungen ordnete. Die Versammlungen selbst wurden von den drillichen Vertrauenspersonen einberufen. Nichtsdestoweniger wurden die Versammlungen von den die Aufsicht führenden Organen als Versammlungen des Vereins „Rheinisches Agitations-Comitee“ betrachtet, an denen Schüler, Lehrlinge und Frauen nicht theilnehmen dürften. Im Bereich des Agitations-Comitees für das westliche Westfalen spielten sich die gleichen Vorgänge ab. Das rheinische Agitations-Comitee führte nach Erledigung des Beschwörungsbewegs die Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren herbei. Jedoch ohne den erhofften Erfolg. Durch Erkenntnis vom 20. October v. J. trat das Oberwaltungsgericht der Ansicht bei, daß das Comitee ein politischer Verein im Sinne des preussischen Vereinsgesetzes sei. Um in diesem Jahr den Frauen die Theilnahme an den Versammlungen zu ermöglichen, ordnete der Referent, Genosse Mollenbuhr, die Reihenfolge der Versammlungen selbst.

Die „Perle“ der deutschen Vereinsgesetzgebung, ist bekanntlich das sächsische Zumeil. § 20 desselben bestimmt: „Vereine, in deren Zweck es liegt, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, sind verboten.“ Diesen Paragraphen soll der Agitationsverein des 16. sächsischen Reichstagswahlkreises verletzt haben dadurch, daß Mitglieder im Jahre 1895 und der Vorhänge in einer Versammlung Aeußerungen gethan haben, die bei den Mitgliedern Haß und Erbitterung gegen andere Volksschichten und mit diesen unsittlichen Verhelfungen zugleich die von ihnen unzeitweilige Geneigtigkeit zu unsittlichen, ja vielleicht gesetzwidrigen Handlungen erwecken. Das Verbot des Chemnitzer Stadtraths fand die Bestätigung durch die Kreishauptmannschaft. Nun, die Chemnitzer Genossen werden auch ohne den Agitationsverein bei den bevorstehenden Land- und Reichstagswahlen ihren Mann zu stehen wissen.

Die Gesamtsumme der Agitationszuschüsse an die einzelnen Kreise ersehen die Genossen aus dem Kassenbericht. Sie wurden da gegeben, wo die Erhaltung des Einzelnen im Interesse der Agitation von den Theilnehmern für notwendig erachtet wurde, oder da, wo der Agitationsbezirk ein so unjar reich war, daß die Ausführung der Mittel die Kräfte der zahlungsfähigen Parteilorte überstieg. Der Natur der Sache entsprechend, ist ein Theil der Zuschüsse einlaufender.

Wahlen. Im verfloffenen Berichtsjahr war die Partei bei 9 Nachwahlen zum Reichstag theilhaftig, und zwar in den Wahlkreisen: Westphalensland, Gießen, Mainz, dem 13. württembergischen und 2. badischen Wahlkreis, Torgau-Liebenwerda, Bergheim-Euskirchen, Wiesbaden und Königsberg. Die im vorjährigen Bericht ausgesprochene Hoffnung auf Eröderung des Reichstagswahlkreises, ist in Erfüllung gegangen. Dagegen ist es uns nicht gelungen, das in Folge der Mandatniederlegung des Genossen Jöst erlebte Mandat in Mainz zu behaupten. Das Minus betrug 175 Stimmen das in Verbindung mit dem am 5. October erfolgten Siege bei den hessischen Landtagswahlen zu der Hoffnung berechtigt, daß die Mainzer Genossen bei den nächsten allgemeinen Wahlen die erlittene Schlappe wett zu machen verziehen werden. — Die am 5. November v. J. vollzogene Wahl in Gießen brachte uns gegen die Wahl von 1893 einen Gewinn von rund 500 Stimmen, womit wir an die 2. Stelle rückten und den 2. Wahlgang in einer Stichwahl ausfechten mußten. Die Genossen gingen mit gleichem Eifer wie bei der Hauptwahl an die Arbeit, in dem Bewußtsein, Vorarbeit für die nächsten allgemeinen Wahlen zu verrichten. Unsere Stimmenzahl erhöhte sich auf 5256 gegen 2352 Stimmen bei der Hauptwahl. — Ein Rückgang von fast 1100 Stimmen im Kreise Wiesbaden brachte die Partei bei der Wahl am 9. Juni d. J. an 3. Stelle. Die Hauptstichwahl an der erlittene Schlappe fällt mit 800 Stimmen der Stadt Wiesbaden zu. Die Ursache davon, daß die Schlappe eintreten mußte, begründet der Schluß eines Urtheils unierer Frankfurter Organs recht treffend. Derselbe lautet: „Eine bittere Lehre — aber hoffentlich eine heilsame Lehre! Wir empfinden sie gerade noch zeitig genug, ein Jahr vor den allgemeinen Wahlen, um sie bis dahin gründlich zu überzigen. Das kommende Jahr wird zeigen, ob die Wiesbadener Arbeiter den Ernst und die Kraft besitzen, sich eine irram-politische Organisation zu schaffen, um die

Scharte von 1897 im Jahre 1898 aufzuwehen.“ Die Mahnung der Schaffung einer irram-politischen Organisation dürften die Genossen auch in manch anderen Kreisen sich recht zu Herzen nehmen. — Die Nachwahl in Königsberg war bedingt durch den schmerzlichen Verlust, den die Partei durch den am 1. April erfolgten Tod unieres unbergelichen Genossen Schulte erlitten. In der am 10. Juni erfolgten Wahl des Genossen Haase ist mit die schönste und höchste Anerkennung enthalten für die Thätigkeit, die der so früh verstorbenen Schulte auf dem äußersten östlichen Vorposten bei der Wahl entwickelt hat. Die Wahl vom 10. Juni brachte den Genossen gegenüber der Wahl vom 15. Juni 1893 ein Mehr von 944 Stimmen und damit eine Mehrheit von 996 Stimmen über die drei gegnerischen Candidaten. — Die Wahlen im 13. württembergischen und zweiten badischen Wahlkreis, desgleichen in Torgau-Liebenwerda und Bergheim-Euskirchen kamen nur vom agitatorischen Gesichtspunkt in Betracht. In allen vier Kreisen wurde mit geringfügigen Schwankungen die Stimmengahl der Wahl von 1893 gehalten. Im Wahlkreis Torgau blieben die Genossen das Jünglein der Waage bei der Entscheidung zwischen dem Freisinnigen und dem Conservativen. Das Liebeswerben der letzteren wurde gebührend abgewiesen. Der Wahlkreis ging den Conservativen verloren. — In zwei Wahlkreisen, Westpreign und dem fünften oberpfälzischen, zu dem Zuschußwahl berücksichtigten Angehörigen gehört, steht Nachwahl bevor. Im ersteren candidirt unierseits Genosse Hinz Stendal und im letzteren Genosse Bremer-Münster.

Die im September vorigen Jahres vollzogenen Wahlen zum Gothauer Landtag brachten der Partei einen Gewinn von sieben Mandaten, so daß jetzt acht Sitze sich in unserem Besitz befinden. — Am 5. October vorigen Jahres fanden die Neuwahlen zum hessischen Landtag statt. Dieselben brachten uns neben der Behauptung der alten Sitze den Gewinn eines Mandats — Offenbach Stadt. Unsere Partei ist nunmehr durch vier Abgeordnete im hessischen Landtag vertreten. In Offenbach wurde die Wahlmännerliste der bürgerlichen Parteien durch die uniere mit einem Mehr von 221 Stimmen geschlagen. — Das in unserem Besitz befindliche Mandat für den Landtag von Schwarzburg-Sondershausen wurde bei der am 30. October vorigen Jahres vollzogenen Neuwahl behauptet. Genosse Appel siegte in Frankenhäusen. Der Sieg der Genossen im Kreise Königsberg wurde dadurch hinfällig, daß der Gewählte dem Programm unierer Partei untreu wurde. — Am 20. November vorigen Jahres hatten die Gannstädter Genossen das durch den Tod des waderen Genossen Glaser erl. digte Mandat zum württembergischen Landtag zu verteidigen. Durch die Haltung der Volksparteier unterlag Genosse Lischer in der Stichwahl am 3. December. — Glücklicher waren die Genossen, die mit 728 gegen 325 Stimmen den Genossen Bettelrein in den Landtag von Reuß i. J. sandten. Das Mandat war durch den Tod des Genossen Hahn erl. digt. — Der vorjährige Verlust der Oldenburger Genossen, in den Landtag einzudringen, scheiterte zwar, jedoch unterlagen wir in Deinenhorst nicht nur 7 Stimmen, was hoffen läßt, daß der zweite Ansturm von Erfolg begleitet sein wird. — Bei den vorjährigen Wahlen zum Gipp-Deinöder Landtag brachten die Genossen des Kreises Pango-Blonberg ihren Candidaten in die Stichwahl mit dem Freisinnigen der Sieger blieb. — Zu erwähnen ist noch, daß die württembergischen Genossen außer im Gannstädter Kreis sich an der Wahl im Kreise Gmünd theilnahmen, in dem Genoss Bloß 592 Stimmen erzielte. Im Gothauer und Altenburger Landtag brachten die Genossen Inativ Anträge auf Einführung des allgemeinen, gleichen, directen und geheimen Wahlrechts ein, die zwar eine Mehrheit nicht fanden, ihre agitatorische Wirkung aber zweifellos nicht verfehlen werden. Diesen Herbst fanden die Ergänzungswahlen zum Landtag im Königreich Sachsen, in Baden, Meiningen und Sachsen-Weimar statt. In den vier Staaten sind die Genossen bereits in voller Thätigkeit bei der Wahlarbeit. Die badischen Genossen nähren die begründete Hoffnung, den jetzigen unbelobten Einfluß der Nationalliberalen im „Mutterlande“ zu brechen.

Vor wie nach wenden die Genossen ihre Aufmerksamkeit der Theilnehmung an den Gemeindevahlen zu. Bei den Ende vorigen Jahres in Sachsen in zahlreichen Gemeinden abgehaltenen Ergänzungswahlen haben die Genossen ihren Besitzstand behauptet, so arg auch der gesammte Ordnungsküngelet Sturm lief, die Genossen aus den seitherigen Positionen zu werfen. In der Verlegenheit über ihren Misserfolg tröstete sich die cartellierte Ordnungsidee mit der Phrasen Stillsitzen sei Rückschritt. Ebenso haben die Genossen in Baden da, wo der Besitzstand zu verteidigen war,

Schubart und seine Zeitgenossen.

Historischer Roman von A. C. Brachvogel.

(Nachdruck verboten.)

14] Pappenheim setzte sich mit den Husaren in Gang. „Sonderbar!“ sagte plötzlich Röder. „Bemerkst Em Gnaden, wie die Fackel des Husaren sich da vorn hin und her bewegt. Ich glaube, wir kommen an die Brücke, und dort ist Jemand, der Uebles vorhat!“ „Wahrhaftig!“ rief Karl und zog die rechte Sattelgabel. „Ich will selbst hin und nachsehen!“ Damit machte sein Pferd einen Satz und eilte in gestrecktem Galopp vorwärts. „Nach, Ihr Herren, nach!“ rief Röder und brauste hinterher. Die Fackel schwante über die Brücke hinweg, es schien, als stände eine lange, dunkle Gestalt auf derselben, — jenseits aber verschwand sie. Man hörte Pappenheim und die Husaren über die Brücke poltern, jenseit derselben weiterreiten, endlich halten und langsam zurückkommen, als suchten sie etwas. Mit Mühe hatte Röder seinen Fürsten kurz vor dem Wasser eingeholt. „Salt, Durchlaucht, halt! Die Brücke ist morisch, das Pferd kann fehlreten!“ Der Herzog ritt langsam. Beide zogen im Schritt über die Brücke, während die Uebrigen etwa hundert Schritt hinterherleuchteten. „Sachte mein Fürst, der Damm fällt hinter der Brücke feil ab, hier ist schon oft Unglück geschehen!“ „So, Röder von Schwende, weißt Du es auch? Hast vor Jahren hier Jemandes Unglück gemacht, seitdem ist die Brücke verfallen!“ — So tönte eine heiser lachende Stimme dicht bei dem Herzog. — Sein Thier prallte zurück, am ganzen Leibe zitternd. Röder saßte es in die Jügel, Karl aber brücte

sein Pistol in der Richtung ab. Der Donner rollte über das Wasser, das Echo der Berge warf ihn zurück. „Schieße nicht zu zeitig, Sohn Alexanders!“ lachte dieselbe Stimme. „Wirst noch ruhmlos zeitig genua verzeihen! Verzeihen wie Dein Vater, und Dein Andenken wird verflucht sein vor dem Gerichte Gottes!“ Röder zitterte am ganzen Leibe. „Heran! Sucht nach!“ schrie der Fürst, kaum wissend, wie er auf dem abhängenden Pfade sein Pferd händigen sollte. — Zum Glück kam Pappenheim mit den Husaren verhängten Laufes zurück, und das Gefolge erschien auch auf der Brücke. Aus der Strahl der Fackeln auf die Gruppe fiel, stand mitten auf dem Wege vor dem Herzog und Röder eine hagere Gestalt in Lumpen, ein Weib, etwa in der Mitte der Dreißig, bleich, schmutzig, schwarzen, zottigen Haares, wahnwitzigen Blickes und Hohn auf den Lippen. „Si, halt Ihr mich? Verflucht sei an dieser Stelle, wer Dir in Treue dient, wie verflucht ist, wer Deinem Vater gebient hat! Er soll hängen bei Nacht oder Tag den Hügeln zur Speie! Mögest Du nimmer heimkehren, oder mit Schimpf! Möge Deine Stätte müß und Dein Andenken verweht ein!“ „Canaille!“ schäumte der Herzog und wölte das andere Pistol ziehen. „Um Gottes willen, Herr!“ rief der blasse Röder, „hakt Erbarmen. Es ist Lea Süß, des Juden Schwester, und sie ist wahnwitzig!“ — Eine kurze Pause erfolgte. „Haha, was wir für unnütze Erregung hatten! — Nehme sie einer der Husaren auf's Pferd, aber bindet sie, daß sie nicht fragt. Man soll sie in's Tollhaus nach Ludwigsburg bringen.“

„Toll? Auf's Pferd? — Haha, wer wagt's von Euch bleichem Christengesinde! Lustig, lustig, braucht die Sporen!“ Und indem sie einem Husaren die Fackel entriß, sie sprühend unter die Pferde warf, verschwand sie während des jähen Wirrwarrs im Dunkel der Büsche. „Die Beste ist des Teufels, jagt sie!“ — befahl der Herzog. Nachdem eine Weile gesucht worden, begann Karl die Affaire höchst lächerlich zu finden, und man trabte nach Ludwigsburg. Den andern Tag brach Karl gen Böhmen auf. — In der Nacht indes war des Herzogs Bruder reichlich von Ludwigsburg abgereist, sich brieflich entschuldigend, für jetzt durch plötzliche Zwischenfälle abgehalten zu sein; er werde mit dem Hauptzug nachkommen. Zugleich ward ihm ein Brief seines zweiten Bruders, Friedrich Eugen, aus Ruffria übergeben; derselbe, mit ihm an Friedrich's II. Hofe erzogen, war seit 1755 in preussische Dienste getreten und lebte jetzt den Befehl, nach Württemberg zu kommen, ab, da er für Friedrich, nicht gegen ihn kämpfen wolle. „Das hab ich ihr, einzig ihr zu verdanken, nebst ihrem schwarzen Kleide und ihrem Böbel-Bivat! Sei Gott, den Tag will ich gedenken, oder eine Remate soll Herr in Württemberg sein!“ — Im Mai sollten die neuarrichteten Regimentier austrücken. Das Corps ward auf der Ludwigsburger Ebene zusammengezogen. Einen Tag vor dem Ausmarsch rebellirte in der Rothbüdt or-Kaserne das Regiment Werned, die übrigen Truppen folgten, und ihre Waffen wegworfend, lief über die Häfte in alle Winde mit dem Rufe: „Wir sechten nicht für den Oesterreicher und den Papst! Wir gehen nicht gegen Friedrich! Unsere Herzogin soll nicht über uns weinen!“ Karls Frühjahrsfeldzug war damit beendet! —

offenbar freies Spiel gegönnt, wenn er von den Vorteilen der Vereinsmitgliedschaft sprach.

Die Vernehmung der Angeklagten ergab ein der Anklageschrift wenig entsprechendes Bild. Am wichtigsten war die Vernehmung Lusters. Dieser hat die „Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung“ verbreitet; das monatliche Abonnement betrug 40 Pfg., davon seien 30 Pfg. an den Verlag dieser Zeitung gezahlt, während ihm für seine Bemühungen 10 Pfg. verbüßt. Da mit dem Abonnement auf die Zeitung auch Rechtschutz verbunden war, haben sich auch des Deutschen nicht kundige Polen am Abonnement beteiligt. Als „Mitglied“ hat er Niemanden aufgenommen, auch nie von „Unterstützungen“ gesprochen, die der Verlag der Zeitung an dem Rechtschutz noch gewährt. Er hat den an ihn Herankommenden ausdrücklich gesagt, daß es sich nicht um einen Verein handle, ein solcher sei wegen der Maßnahmen der Polizei unmöglich. Daß als Quittungsbücher für die Abonnementbeiträge Statutenbücher des Bergarbeiterverbandes verwendet worden sind, war ein Nothbehelf; Quittungsgeld an Stelle der Statutenbücher sind seit längerer Zeit eingeführt.

Oben so wenig für die Existenz einer „geheimen socialistischen Kasse“, wie der Staatsanwalt den angenommenen geheimen Bund nennt, ergibt die Vernehmung des zweiten Hauptangeklagten Wahlawel. W. hat an den früheren, jetzt im Gefängnis sitzenden Verleger der „Berg- u. Hüttenarb.-Zeitung“ Briefe geschrieben, aus denen hervorgeht, daß in Oberschlesien nicht Verbandsmitglieder, sondern nur Zeitungsubskribenten waren; in einem Brief wird zwar von einer Unterstützungsliste gesprochen, aber von einer Unterstützungsliste, die unter späteren günstigen Verhältnissen erst gegründet werden solle.

Als es sich bei der Vernehmung des Wahlawel darum handelte, den nur polnisch sprechenden Angeklagten die Vernehmung zu verdonnern, wird auf Verlangen des Staatsanwaltes davon abgesehen, da er den Polen den Anspruch auf die Verdolmetschung befreit.

Nach Ansicht des Staatsanwaltes ist die unter den Zuschauern des B. in den Vernehmungen ein „wilderlicher Widerstand“ geübter hat er zugegeben, „Mitglied“ gewesen zu sein, ein zweites Mal hat er dagegen behauptet, nur Zeitungsubskribent der „Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung“ gewesen zu sein. Der Angeklagte erklärte den Widerspruch damit, daß er bei der Abfassung des ersten Protokolls wenig von der ganzen Vernehmung verstanden habe. In seiner ersten Vernehmung hat er von „Beiträgen“ und „Mitgliedern“ gesprochen; es geht jedoch aus der Vernehmung hervor, daß er als „Pol“, der nur mangelhaft deutsch spricht, diese Worte für Abonnementgeld und Abonnement gebraucht hat.

Die Vernehmung der übrigen Angeklagten bietet wenig Neues. Konecki, der selbst dem Holzarbeiterverband angehört, hat Lusters Vertretung während dessen Strafhaft von drei Monaten wegen Majestätsbeleidigung geführt, also die Zeitung vertreibt und Abonnementgelder einliefert. Auch die Vernehmung Brzoga's, der nach den Resultaten der Voruntersuchung eine besonders umfangreiche agitatorische Tätigkeit für den Verein entfaltet hat, im Uebrigen aber „mit anerkennenswerther Offenheit“ voll ständig gewesen sein soll, ergibt nichts für die Angeklagten Belastendes, obwohl ihn die eingetragene Thatsache, daß er mit einem der anwesenden Zeugen, Braunisch, den Grenzkommissar Mädlar, den bekannten Dirigenten der politischen Polizei in Oberschlesien, besucht hat, der Spitzel verdächtig macht. Aus den Aussagen einiger Angeklagter geht hervor, daß sie allerdings ihr Abonnement verheimlichen zu müssen glaubten; so hat z. B. der Angeklagte Kurczak seiner Frau verboten, davon zu sprechen, daß er die „Berg- und Hütten- Arbeiter-Zeitung“ lese, da es ihm ein halbes Jahr kosten könne, wenn es herauskäme. Indes aus dieser wie aus anderen ähnlichen Aussagen geht hervor, daß sich die Angeklagten diese Stempel ganz unnothiger Weise selbst gemacht haben; von den Leitern ist ihnen die Geheimhaltung nicht geboten worden.

17 Zeugen waren geladen: der Landrichter Below, der Polizeiinspector Bender, der Grenzkommissar Mädlar und 14 Arbeiter: Sklarek, Braunisch, Pirschalla, Klyl, Lebinda, Struzina, Stotta, Strappet, Willert, Leich, Wosch, Wischepyl, Kozarek, Cantiner; der Verleger der „Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung“ Brangenberg ist in Essen commissarisch vernommen worden. (Drei Zeugen: Below, Strappet und Kozarek fehlen.)

Bender und Mädlar sind bei den abgehaltenen Haus-suchungen bei Wahlawel u. A. thätig gewesen, haben da Statuten- resp. Quittungsbücher, Geld und Listen der Abonnenten vorgefunden und beschlagnahmt. Below ist Untersuchungsrichter gewesen; die übrigen Zeugen sind meist selbst Abonnenten der genannten Zeitung gewesen. Mädlar giebt sich viel Mühe, die Existenz des geheimen Vereins, der eine Fortsetzung des geschlossenen Beuthener Vereins sei, darzuthun; er spricht sogar von Mittheilungen, die er von Mitgliedern der socialdemokratischen Partei erhalten hat. Aber er zeigt nur, daß er das Verhältnis der oberflächlichen Abonnenten zum Bergarbeiterverband resp. zu dessen Zeitung nicht verstanden hat und sich deshalb in seinem Kopfe ein total falsches Bild davon konstruirt hat. Seine Behauptung, daß von Beuthen noch jetzt Beiträge an den Bochumer Verband abgeführt werden, kann er nicht beweisen, also auch nicht seine Behauptung, daß in Beuthen heute noch eine Zweigstelle des Verbandes existire.

Auch die übrigen Zeugen suchen zum Theil Belastendes gegen einige der Angeklagten beizubringen, aber gerade die, welche sich die meiste Mühe geben, thun das in so ungeschickter, zwei von ihnen in sehr eigenartiger Weise, daß auch der Staatsanwalt nicht viel Gewicht auf ihr Zeugnis legt. Sklarek erregt durch seine Art, Beschuldigungen gegen die Angeklagten hervorzubringen, sogar Heiterkeit. Mehrere von ihnen, die „Mitglieder“ gewesen sein wollen, weihen auf die eingeworfene Frage des Verteidigers, von welchem Verein sie denn eigentlich „Mitglied“ gewesen sind, für den Augenblick nichts zu erwidern; einige meinen dann, sie seien Mitglieder des Bochumer Verbandes gewesen. Einen eigenthümlichen Effect machte die Vernehmung des Leich, der auch allerlei gegen die Angeklagten ausjagte. Am Ende gelang es nämlich, öfters auch bei seinen Zusammenkünften mit Luster „nicht recht munter“ gewesen zu sein, was er dann auf näheres Befragen mit den Worten erklärte: „ich war halt befoffen“.

Nach der Zeugenvernehmung beantragt der Staatsanwalt gegen drei unentschuldig fehlende Zeugen Strafen, gegen Strappet und Kozarek je 15, gegen den Landrichter Below 50 Mark Geldstrafe resp. 3 und 5 Tage Haft. Den höheren Strafantrag gegen Below begründet er mit dessen Vermögensverhältnissen und dem Bildungsgrade.

Trotz der geringen Wahrscheinlichkeit, daß das Gericht zu einer Verurtheilung der Angeklagten kommen würde, beharrte der Staatsanwalt (Hollwig) in seiner Rede dennoch fest auf dem in der Anklageschrift vertretenen Standpunkte. Nur dadurch zeigte er, daß der für die Anklage ungünstige Verlauf der Verhandlung auch auf ihn gewirkt habe, daß er diese Haupt- und Staatsaction, die aus der ganzen Angelegenheit hätte werden sollen, zu einer ziemlich harmlosen Geschickte degradirte und darnach auch die Strafanträge stellte. Fast schien es, als ob die Rügen mancher Blätter, die es bereits vor dem Proceß scharf tadelten, daß eine Zeitungsubskriptionsgeschichte zu einem Geheimbündelproceß ausgedornet worden war, nicht ganz wirkungslos gewesen wären. Alles hielt der Staatsanwalt für erwiesen: daß in Beuthen ein geheimer Verein bestanden habe, daß er die Fortsetzung des geschlossenen Zaborzer Vereins darstelle, daß er politisch sei, und daß die Hauptangeklagten des Betruges schuldig seien. Er beantragt gegen Luster und Wahlawel 1/2 Monat, gegen Konecki 1 Monat, gegen Brzoga 3 Wochen und gegen 7 weitere Angeklagte 3 Tage Gefängniß, für drei Angeklagte, Pirschalla, Kozoban und Urbanski beantragte er Freisprechung.

Alles, was der Staatsanwalt für erwiesen hielt, hielt der Verteidiger für nicht erwiesen; schlimmsten Falles könne man an-

nehmen, daß die Angeklagten Mitglieder des Verbandes in Bochum gewesen seien, daß aber sei nicht strafbar. Ein Betrug könne auf Seiten Lusters und Wahlawels auch nicht vorliegen, da Luster bei der Aufnahme von Abonnenten nie mehr versprochen hatte, als gehalten werden konnte, und da Wahlawel, soweit er einigen Leuten gegenüber zu große Versprechungen gemacht haben sollte, in gutem Glauben gehandelt hat.

Nach einer einstündigen Beratung ergab sich als Resultat der Verhandlung: Das Bestehen eines der Polizei unbekanntem Vereins in Beuthen ist nicht festgestellt. Luster und Wahlawel haben einzelne Leute angeworben, die auf die „Berg- und Hüttenarbeiter-Ztg.“ abonniert haben. Die Quittungsmarken für das Abonnement sind in Statutenbücher geklebt worden, doch ist dadurch nicht die Existenz eines Vereins erwiesen. Es hat keine Organisation bestanden, Vorstandsmitglieder hat es nicht gegeben, sonstige Lebensbethätigungen des angenommenen Vereins sind nicht erwiesen. Hiermit fällt auch der Anklagepunkt, daß dieser Verein die Fortsetzung des geschlossenen Zaborzer Vereins gewesen sei und daß er eine geheime politische Verbindung darstelle.

Deshalb sind alle Angeklagten von der Anklage wegen Geheimbündelverleugung freigesprochen worden.

In Bezug auf die Anklage wegen Betrugs gegen Wahlawel und Luster hält der Gerichtshof für festgestellt, daß beide Angeklagte in einigen Fällen auch von Unterstützung gesprochen haben, die aber mit dem Abonnement auf die Zeitung nicht verbunden gewesen sei. Durch ihre zu weitgehenden Versprechungen haben sie neue Abonnenten angelockt, sich selbst dadurch einen Vermögensvorteil, den Abonnenten einen Vermögensnachtheil verschafft, deshalb sind beide zu je 1 Monat Gefängniß verurtheilt worden.

Einen fast komischen Abschluß fand die siebenstündige Verhandlung durch die Verurtheilung des Zeugen Landrichters Below von hier, der unentschuldig ferngeblieben war, das Urtheil lautete auf 30 Mk. resp. 3 Tage Gefängniß. Strappet und Kozarek kamen mit 5 Mk. resp. 1 Tag Haft davon.

So ging der „große oberflächliche Geheimbündelproceß“ aus wie das Hornberger Schießen.

Partei-Angelegenheiten.

Für die badischen Landtagswahlen empfiehlt die Mannheimer „Volkstimme“, daß in all den Bezirken, wo von den Socialdemokraten keine Candidaten aufgestellt werden, die Parteigenossen für die bürgerlichen Candidaten stimmen sollen, die sich verpflichten, in erster Linie für das directe Wahlrecht einzutreten. Ausgenommen hiervon sind die Candidaten der Nationalliberalen, Antifemiten und Conservativen, gegen welche Parteien unter allen Umständen gestimmt werden soll.

Für die Reichstagswahl im Wahlkreise Oldenburg-Moien haben die Socialdemokraten den Genossen Paul Weinheber aus Hamburg aufgestellt.

Arbeiterbewegung.

Der Streik der Kistenmacher in der „Ältesten Berliner Kistenfabrik“, Lindenstraße 35, hat sein Ende noch immer nicht erreicht.

In Raumburg befinden sich die Maurer im Ausstand. In Chemnitz wurden 14 am Geringswalder Stuhlbaustreik beteiligte Tischler, Drechsler und Stuhlbauer wegen angeblichen Unfugs zu Gefängnisstrafen von 2 Wochen bis 4 Monat 3 Wochen und Haftstrafen von 1 bis 4 Wochen verurtheilt.

Sämtliche Wöttcher der Brauerei Reifewitz in Dresden sind ausständig.

Ein Bäckerstreik ist plötzlich in Rostock in der Bornhöft'schen Bäckerei, der größten am Plage, ausgebrochen.

Der Tischlerstreik in Nischaffenburg ist beendet. Die Meister haben fast gänzlich die Forderungen der Arbeiter bewilligt.

Die Münchener Schuhmacher haben die vom Einigungsamt festgesetzten Abmachungen abgelehnt. Wiltzin wird der Streik fortgesetzt.

Der Streik der Wollbrücker in Penig hat gegen einen Streikenden eine Anklage auf Grund § 153 der Gewerbeordnung zur Folge gehabt, die mit der Verurtheilung des Angeklagten zu einem Monat Gefängniß endete.

Kleine Rundschau.

Der Ermordung des Politikers Franz Frey aus Konig bringend verdächtigt sind zwei in der Stärkefabrik zu Zschlau beschäftigte Maurer, deren Verhaftung auch bereits erfolgt ist. Dieselben sollen mit dem Ermordeten im Gasthof zu Konarzky Streit gehabt haben. Nach den bis jetzt vorliegenden Meldungen über die Mordthat ist anzunehmen, daß es auf eine Verdrängung der Post nicht abgesehen war, daß vielmehr Frey das Opfer eines Raubactes geworden ist.

Wieder ein Pistolenduell. In Gießen fand am Mittwochs Vormittag ein Duell auf Pistolen statt. Einer der Gegner soll schwer verletzt sein.

Von seiner Gattin erschossen wurde nach einer Meldung aus Brügge der Gutsbesitzer Baron Kerwyn während des Mittagsmahls. Die Motive zur That sind noch unaufgeklärt. Die Mörderin ist verhaftet.

Ein Antwerpener Diamantmakler, den ein Händler beauftragt hatte, eine gewisse Anzahl von Diamanten auf dem Pariser Plage zu verkaufen, ist mit den ihm anvertrauten Diamanten verschwunden. Die veruntreuten Diamanten haben angeblich einen Werth von 1 1/2 Millionen Franken.

Niedergerannt ist nach einer Meldung aus Savonne (Frankreich) die Holzschneidemühle von Leglise, bei dem Orte Le Boucau gelegen. Der Schaden beträgt eine Million Franken.

Zwei Säge der Dampfstraßenbahn Reavel-Averia liegen bei Cotugno zusammen. 17 Passagiere wurden verletzt, vier davon schwer. Der Materialschaden ist bedeutend.

Madrid 15. September. In Saldemoro sind in Folge Ueberflusses von 100 Häuser eingestürzt, so daß die Bewohner im Freien kampieren mußten. Der Schaden soll über fünf Millionen betragen.

Ein aus Bahomeh eingetroffener Postdampfer berichtet, daß am Fluße Agone ein französischer Transport, der Gesellschaft Agone gehörig, von einem feindlichen Stamme am 21. Juli angegriffen worden ist. Alle Röhre wurden zerstört und geplündert. Die Eingeborenen hatten 40 Tode.

Nach Nachrichten aus Neu-Guinea war der Mörder des stillverehelichten Landeshauptmanns von Hagen ein flüchtiger eingeborener Sträfling, der bei seiner Verfolgung durch v. Hagen diesen erschoss.

lokales.

Dreslau, den 16. September 1897.

Das Recht der Handlungsgehilfen in der Zeit vom 1. Januar 1898 bis zum 1. Januar 1900“ behandelt der bekannte Commentator des Handelsgesetzbuchs, Rechtsanwalt Staub, in der „D. Jur.-Ztg.“. Das neue Handelsgesetzbuch

tritt am 1. Januar 1900 zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Ein Theil davon, der Abschnitt über die Handlungsgehilfen, soll aber bereits am 1. Januar 1898 zur Geltung gelangen. Man wollte den Handlungsgehilfen die im neuen Handelsgesetzbuch enthaltenen Vorteile ihrer rechtlichen Stellung möglichst schnell zu Gute kommen lassen. Deshalb nahm die Reichstagscommission folgenden Abs. 2 zu Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch an: „Der sechste Abschnitt des H.-G.-B. tritt, mit Ausnahme des § 65 am 1. Januar 1898 in Kraft.“ Reichstag und Bundesrath stimmten dem zu. Es tritt hiernach nur der sechste Abschnitt des neuen Handelsgesetzbuchs vorzeitig in Kraft. Soweit diese Vorschriften für die Beurtheilung der in Frage kommenden Verhältnisse nicht ausreichen, insbesondere, soweit civilrechtliche Bestimmungen über den Dienstvertrag subsidiär anzuwenden sind, sind bis zum 1. Januar 1900 nicht die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welches ja erst am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, anwendbar, vielmehr finden in dieser Zwischenzeit die Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuchs über die Handlungsgehilfen ihre Ergänzung durch das bisherige bürgerliche Recht. Das gilt insbesondere von der rechtlichen Natur des Dienstvertrages u. s. w. Wo sonstige handelsrechtliche Bestimmungen in Frage kommen, kommt in der Zwischenzeit das alte, nicht das neue Handelsgesetzbuch in Anwendung. — Ein eigenthümliches Zwischenglied! Uebergangsbestimmungen sind für diesen sechsten Abschnitt nicht gegeben. Es fehlt jede Vorschrift darüber, welche Bestimmungen maßgebend sein sollen für die am 1. Januar 1898 bestehenden Handlungsgehilfen-Verhältnisse. Unter Hinweis auf Art. 170 und 171 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch führt Dr. Staub aus, daß für die am 1. Januar 1898 bestehenden Dienstverhältnisse zunächst die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Wenn sich aber das Dienstverhältnis unter der Herrschaft des neuen Rechts fortsetzt, obwohl unter Zugrundelegung des alten Rechts eine Kündigung zulässig war, so ist vom Zeitpunkt der solcher Gestalt eingetretenen Fortsetzung des Dienstverhältnisses das neue Recht maßgebend. Soweit endlich die Vorschriften öffentlich-rechtlicher Natur oder unverzichtbar sind, treten sie sofort am 1. Januar 1898 in Wirksamkeit ohne Rücksicht auf diese Kündigungsfrage. Dies gilt namentlich auch von dem im § 62 des neuen H.-G.-B. behandelten Pflichten des Principals für das leibliche und geistige Wohl der Handlungsgehilfen. Handelt der Principal diesen Vorschriften zuwider, so hat er Schadenersatz zu leisten, und zwar nach den §§ 842 bis 846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hiermit sind 5 Paragraphen des B. G. B., obwohl dieses selbst erst am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, herausgerissen worden, um für die Zwischenzeit entsprechende Anwendung zu finden. Die Kaufleute werden gut thun, sich mit allen am 1. Januar 1898 unter allen Umständen in Kraft tretenden Bestimmungen vertraut zu machen.

Von den neuen Kartenbriefen, mit deren Ausgabe am 1. November begonnen werden soll, sind der „Nordd. Allg. Ztg.“ zu Folge 15 Millionen Stück erforderlich, um alle Postanstalten mit dem nothwendigen Vorrath zu versehen, und arbeiten in der Reichsdruckerei fünf Maschinen an deren Herstellung. Man hat die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen sorgfältig studirt, und je weiter man in der Ausführung voranschritt, desto mehr zeigte sich, auf wie viel Details dabei Rücksicht genommen werden müsse, um nicht dem inneren Betrieb der Post unüberwindliche Schwierigkeiten zu schaffen. Die Kartenbriefe werden eine Einlage erhalten, welche verhindert, daß, wie es z. B. bei den in Oesterreich verwendeten möglich ist, der Inhalt durchgehauen werden kann. Allerdings wird sich der Wunsch nicht erfüllen lassen, die Kartenbriefe zu dem 5 Pfennig-Portosatz zu bestellen. — Dann hat die Reform nur geringe Bedeutung.

Sewerbegericht. Nur beharrliche Verweigerung der Arbeit ist ein Grund zu sofortiger Entlassung. Der Seilergeselle Wittmann verlangte vom Seilermeister Knödel eine Lohnentziehung für 5 Tage und 7 Stunden, weil er ohne Grund entlassen worden sei. Der Meister machte hier den Einwand, Krieger habe die Arbeit herbeigeführt, was doch ein ausreichender Grund zur Lösung des Arbeitsverhältnisses wäre. Die Weigerung hätte darin bestanden, daß Krieger eine Arbeit im Keller nicht fortsetzen wollte. Auch in diesem Falle verurtheilte das Sewerbegericht den Meister. Nach der Gewerbeordnung könne ein Arbeiter erst entlassen werden, wenn er sich beharrlich, also wiederholt weigert, eine ihm übertragene Arbeit, die ihm zuzumuten, zu verrichten; das sei aber im gegebenen Falle nicht anzunehmen. — Ungesetzliche Entlassung. Der Wauerer Seiler Brauner arbeitet bei dem Wauerermeister Stiller auf Montage; er will ohne Grund entlassen worden sein, weshalb er für vier Tage, während welcher Zeit er beschäftigungslos war, entschädigt sein will. Er sei, wie er angibt, von Rattowitz nach Zschlau beordert, sei aber entlassen worden. Der Beklagte wendet ein, Krieger hätte mit einem Arbeiter, den er zur Beaufsichtigung des Baues nach Rattowitz geschickt, Streit angefangen und denselben fälschlich angegriffen. Er habe diesen Umstand als Grund der Entlassung angesehen. Das Sewerbegericht konnte sich aus der Beweisaufnahme nicht überzeugen, daß ein fälschlicher Grund zur sofortigen Entlassung vorgelegen habe und verurtheilte demgemäß den Meister zur Zahlung der Forderung.

Strassenhölzer. Die Michaelisstraße zwischen der Rainstraße und der verl. Weinstraße wird vom 15. d. ab auf drei Wochen behufs Umkipfung für Fuhrwerk und Reiter gesperrt. — Behufs Conualation ist die Michaelisstraße von dem südlichen Ring canal an der Schraubenfabrik „Archimedeb“ bis zur Weichselgrenze vom 13. d. ab auf die Dauer von 8 Wochen abkuppelweise für Fuhrwerk und Reiter gesperrt worden. — Behufs Umkipfung ist die Taubenstraße zwischen Agnes- und Hofstraße vom 13. d. ab auf die Dauer von 4 Wochen für Fuhrwerk und Reiter gesperrt worden.

Verhaftet wurde ein Kaufmann, der 123 Mark unterschlagen hatte.

Unghelckfälle. — Arbeiterrisiko. Einem Arbeiter fielen Ziegelsteine mit solcher Wucht auf die linke Hand, daß ein Finger gebrochen wurde. — Einem Wurmmeister wurden durch eine Maschine mehrere Finger abgequetscht. — Ein Arbeiter fiel auf eine Platte und erlitt starke Schmitzwunden am Kopfe. — Ein Mann wurde von einem Hunde in die linke Hand gebissen. — Eine Frau stieß sich eine Nähnadel vollständig in einen Finger der rechten Hand. Die Nadel wurde herausgezogen, nachdem ihr Sig mit Hilfe der Köntgen'schen Durchleuchtung ermittelt worden war. — Einem Arbeiter fiel ein starkes Band Feilen mit den Spitzen auf den linken Oberarm, so daß der Mann schwere Verletzungen erlitt. Diese Verunglückten suchten im Allerheiligen-Hospital Hilfe nach.

Diebstahl. Am 12. d. M. wurde der Restaurateur Hein von der Weidenstraße ein großer schwarzer Schäferhund im Werthe

